



**GEMEINDE  
KOBLENZ**

# **Waldhütte Bergwald Koblenz**

## **Benützungsreglement**

Ausgabe Juni 2022

## **1 Zweckbestimmung**

Die Waldhütte im Gebiet Bergwald dient in erster Linie den Bedürfnissen der Ortsbürgergemeinde, der Forstverwaltung, der Einwohnergemeinde und der Jagdgesellschaft. Sie kann auf Gesuch hin an ortsansässige Privatpersonen, Vereine, Gruppen, Firmen und andere Organisationen vermietet werden.

## **2 Verwaltung und Aufsicht**

Die Aufsicht über die Waldhütte wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Er kann der Ortsbürgerkommission, der Gemeindekanzlei, dem Förster und weiteren Gemeindeangestellten gewisse Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

## **3 Bewilligung und Umfang der Benützung**

Die Benutzungsbewilligung umfasst den Aufenthaltsraum und den gesamten Vorplatz mit den bestehenden Einrichtungen sowie das Toilettenhäuschen seitlich der Waldhütte.

Sofern die Waldhütte nicht gleichzeitig vermietet ist, darf jedermann den Vorplatz und die bestehenden Einrichtungen benutzen.

Gesuche für die Benützung der Waldhütte sind mindestens 8 Tage im voraus der Gemeindekanzlei einzureichen. Bei kurzfristig eingereichten oder allenfalls zweifelhaften Gesuchen ist vorgängig der Bewilligung der Waldhüttenwart anzufragen. Der Gesuchsteller muss volljährig sein.

Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat oder durch die von ihm beauftragte Stelle erteilt. An Auswärtige werden keine Bewilligungen erteilt.

Nicht gestattet ist das Übernachten in der Waldhütte.

Gemäss Aarg. Waldgesetz muss die Ruhe im Wald gewahrt bleiben. Deshalb ist musikalische Unterhaltung im Freien bis 24.00 Uhr und anschliessend nur noch im Gebäudeinnern erlaubt.

## **4 Dauer der Benützung**

Die Benutzungsbewilligung umfasst den Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis in die Nacht. Um 10.00 Uhr des folgenden Tages müssen die Hütte und der Vorplatz wieder geräumt und sauber sein. Die mietende Person muss während der Benützungszeit anwesend sein.

## **5 Benützungsgebühren**

Für die Benützung der Waldhütte wird pro Anlass eine Gebühr von Fr. 70.-- erhoben.

Der Betrag ist spätestens bei Abholung des Schlüssels zu begleichen.

Bei Arbeitseinsätzen von Gruppen und Vereinen kann der Gemeinderat die Gebühr erlassen.

## 6 Nutzungsbestimmungen

<sup>1</sup> Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen und der Erhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen allgemeine Beachtung zu schenken. Sie haften für entstandene Sachbeschädigungen.

<sup>2</sup> Die Stromversorgung der Waldhütte wird ab 2022 durch einen Benzingenerator sichergestellt. Die Bedienung dieses Generators wird in einem separaten Merkblatt festgehalten. Diesem Merkblatt ist zwingend Folge zu leisten. Es wird bei der Schlüsselausgabe dem Mieter ausgehändigt und ist bei der Schlüsselerückgabe wieder zurückzugeben.

<sup>3</sup> Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benützer folgende Pflichten:

- Der Generatorschlüssel ist wieder an der Garderobe der Waldhütte zu deponieren.
- Mobiliar und Einrichtungen müssen gereinigt und der Boden besenrein aufgenommen sein.
- Die Fensterläden und Türen müssen geschlossen sein.
- Die Abfälle sind durch die Benützer wegzuräumen und gemäss Entsorgungsreglement der Gemeinde Koblenz zu beseitigen.
- Die Toilette ist abzuschliessen und der Toilettenschlüssel wieder an der Garderobe in der Waldhütte zu deponieren.
- Bei erforderlicher Nachreinigung und/oder eventueller Abfallentsorgung wird dem Mieter eine zusätzliche Entschädigung nach Aufwand belastet.

<sup>4</sup> Waldhüttenbenützern ist der kommerzielle Verkauf von Getränken und Speisen an nichtgeladene Besucher untersagt.

Für den Ausschank von Getränken mit über 15% Alkoholgehalt (auch Alcopops und Mixgetränke) ist rechtzeitig vor der Veranstaltung eine Kleinhandelsbewilligung beim Kanton einzuholen.

<sup>5</sup> Die Motorfahrzeuge sind auf dem Parkplatz so abzustellen, dass die Durchfahrt auf der Achenbergstrasse gewährleistet bleibt.

<sup>6</sup> Der Schlüssel zur Waldhütte ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Er muss am nächstmöglichen Werktag zurückgegeben werden.

<sup>7</sup> Waldhüttenbenützern, die die Bestimmungen dieses Reglements missachten oder die sonst zu Klagen Anlass geben, wird die Bewilligung künftig verweigert.

<sup>8</sup> Die Benützung der Waldhütte erfolgt auf eigene Gefahr.

<sup>9</sup> Der Mieter wird ausdrücklich auf seine Haftpflicht gegenüber der Gemeinde als Gebäudeeigentümerin und den Besuchern des Anlasses hingewiesen.

## **7 Schlussbestimmungen**

Die Haftung der Ortsbürgergemeinde beschränkt sich auf die Bestimmung von Art. 58 OR. Jede weitere Haftung wird ausdrücklich wegbedungen.

Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Beschlusses der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 12. Juni 2019. Es ist auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet.

Anpassungen technischer Art in diesem Reglement, die keine finanziellen Auswirkungen haben, kann der Gemeinderat künftig auf Antrag der Ortsbürgerkommission und/oder des Waldhüttenwarts ohne Vorlage an die Ortsbürgergemeindeversammlung vornehmen.

Koblenz, 8. Juni 2022

DER GEMEINDERAT